

**UMWELTSTIFTUNG
NATURFREUNDE WÜRTTEMBERG**
Neue Str. 150, 70186 Stuttgart

Umwelt
Stiftung
der
NaturFreunde
Württemberg



Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommenssteuergesetzes
an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden

**NaturFreunde Bezirk Ludwigsburg / Werner Stiefel, Reute Allee 1, 71634
Ludwigsburg**

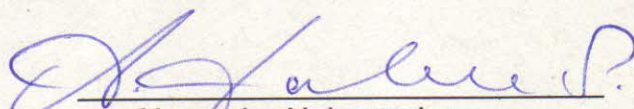
Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung

€ 550,00 / Fünfhundertfünfzig / 12.12.2022

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen ja nein

- Wir sind wegen Förderung des **Umweltschutzes, der Natur- und Landschaftspflege** nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Stuttgart-Körperschaften StNr. 99033/32028 vom **05.10.2020** für den Veranlagungszeitraum 2017 - 2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsgesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von **Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes, der Natur- und Landschaftspflege** verwendet wird.
- Die Zuwendung erfolgte **in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock)**.
- Es handelt sich **nicht** um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung

Stuttgart, den 19.12.2022


Alexander Habermeier
Geschäftsführung

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer. (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).